

BL_GERICHTE 470 23 64 vom 30. Mai 2023

BL Gerichte, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_23_64

FR: BL_GERICHTE 470 23 64 du 30 mai 2023

IT: BL_GERICHTE 470 23 64 del 30 maggio 2023

Regeste

Anordnung einer Blut- und Urinprobe

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer trägt in seiner Beschwerde vom 21. März 2023 in materieller Hinsicht zusammengefasst insbesondere vor, die Anordnung einer Blut- und Urinprobe als strafprozessuale Zwangsmassnahme setze nicht nur einen Anfangsverdacht, sondern einen hinreichenden Tatverdacht für eine betäubungsoder arzneimittelbedingte Fahruntfähigkeit voraus. Vorliegend könne dem angefochtenen Untersuchungsbefehl nicht der geringste Hinweis auf eine mögliche Fahruntfähigkeit entnommen werden. Demnach seien die Voraussetzungen für eine Blut- und Urinprobe offensichtlich nicht gegeben gewesen, weshalb der angefochtene Befehl rechtswidrig und daher aufzuheben sei.

E. 4

Vorweg ist zu prüfen, ob hier die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes zur Anwendung gelangen. Der Ort des in Rede stehenden Arbeitsunfalls befindet sich auf der Baustelle der C. bahn der D. AG an der E. strasse, Höhe F. strasse 1, in G. . Der Unfall ereignete sich auf der halbseitig für den Verkehr gesperrten und durch Sicherheits-Leitbaken abgeschirmten Fahrbahn der genannten E. strasse. Bei dieser Fahrbahnhälfte war der Deck-belag der Strasse entfernt und der Verkehr wurde mittels Lichtsignalregelung einspurig auf der rechten Fahrbahnhälfte in Richtung H. umgeleitet (Entwurf des Unfallrapports vom 29. März 2023). Unter diesen Umständen steht fest, dass sich der Unfallort auf einer Baustelle, die weder auf noch im unmittelbaren Bereich einer Strasse liegt, befindet. Damit gelangt hier das Strassenverkehrsgesetz nicht zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 SVG e contrario; Waldmann / Kraemer , Basler Kommentar SVG, 1. Aufl. 2014, Art. 1 N 21). Infolgedessen ist die Zulässigkeit der angefochtenen Zwangsmassnahme nachfolgend ausschliesslich nach der Strafprozessordnung zu beurteilen. 5.1.1 Gemäss Art. 251 StPO umfasst die Untersuchung einer Person die Untersuchung ihres körperlichen oder geistigen Zustands (Abs. 1). Die beschuldigte Person kann untersucht werden, um den Sachverhalt festzustellen (Abs. 2 lit. a) oder um abzuklären, ob sie schuld-, verhandlungs- und hafterstehungsfähig ist (Abs. 2 lit. b). Eingriffe in die körperliche Integrität der beschuldigten Person können angeordnet werden, wenn sie weder besondere Schmerzen bereiten noch die Gesundheit gefährden (Abs. 3). Die Untersuchung bezweckt alle für die Tataufklärung bedeutsamen Tatsachen zu erheben und zwar unabhängig davon, ob sie belastender und entlastender Natur sind (Reut , in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], Opferhilferecht, 4. Aufl. 2020, Art. 251 N 4; Haenni , Basler Kommentar StPO, a.a.O., Art. 251/252 N 32; Moreillon / Parein - Reymond , Petit commentaire CPP, 2. Aufl. 2016, Art. 251 N 2 und 9). Zur körperlichen Untersuchung

gehören Entnahmen von nicht vom Körper abgetrennten Teilen wie Blut, Urin, Haut, Sperma oder Haare (Moreillon / Parein - Reymond , a.a.O., Art. 251 N 4). 5.1.2 Die Entnahme einer Blut- und Urinprobe stellt eine Zwangsmassnahme dar, welche nur angeordnet werden darf, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 StPO). 5.1.3 Die vorgenannten Vorschriften lassen bei einer beschuldigten Person grundsätzlich alle körperlichen Eingriffe zu, soweit diese verhältnismässig sind (vgl. Krause , in: Löwe/Rosenberg [Hrsg.], Grosskommentar StPO, 27. Aufl. 2018, § 81a N 11). Entgegen der Ansicht der Verteidigung des Beschwerdeführers setzt eine körperliche Untersuchung folglich nicht voraus, dass nicht nur ein hinreichender Tatverdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen gegeben ist, sondern sich dieser auch auf eine betäubungsoder arzneimittelbedingte Fahrunfähigkeit erstreckt. 5.2 Nachfolgend bleibt zu beurteilen, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anordnung einer Blut- und Urinprobe beim Beschwerdeführer gegeben waren. Ausser Frage steht, dass mit Art. 251 StPO eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung einer Blut- und Urinprobe besteht. In Bezug auf den Tatverdacht lässt sich den Akten entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 13. März 2023, gegen 15:20 Uhr, auf der erwähnten Baustelle mit dem Kurzheckbagger Volvo [...] mit dem Kontrollschild 2. rückwärtsfuhr und dabei den vor dem Lastwagen Volvo [...] mit dem Kontrollschild 3. befindenden Lastwagenfahrer B. zwischen dem Bagger und dem Lastwagen einklemmte. B. erlitt dadurch schwere Verletzungen an beiden Beinen. Im Zeitpunkt des Erlasses des zu beurteilenden Untersuchungsbefehls bestand damit ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung. In der Strafuntersuchung betreffend fahrlässige Körperverletzung oder Tötung ist die Unfallursache die zentrale Fragestellung. Als Unfallursache mit einem Baustellenfahrzeug kommt etwa die Unangebrachtheit eines Manövers, die Fahrunfähigkeit des Fahrzeugführers oder ein Fahrzeugdefekt in Betracht. Es müssen die Beweise für alle möglichen Unfallursachen gesichert werden (vgl. Boll , Hand-kommentar SVG, 2022, Art. 55 N 2082). Im Rahmen der Ermittlung des relevanten Sachverhalts war die Staatsanwaltschaft vorliegend gehalten, zu untersuchen, ob die Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers, insbesondere aufgrund einer Medikamenteneinnahme, beeinträchtigt war und er durch einen Medikamentenkonsum gegen die Arbeitssicherheitsvorschrift von Art. 11 Abs. 3 VUV verstossen hat. Die Blut- und Urinprobe war zur Klärung dieser Fragen und damit zur Feststellung des Sachverhalts sowohl geeignet als auch erforderlich. Eine mildere, geeignete Massnahme zur Feststellung einer allfälligen substanzbedingten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers durch Medikamenteneinfluss bestand nicht. Entsprechende Proben sind überdies zeitnah zum Tatgeschehen abzunehmen, um ein verlässliches Resultat zu erhalten. Bei der Blut- und Urinprobe handelte es sich überdies um leichte Eingriffe in die körperliche Integrität des Beschwerdeführers. Das Interesse der Öffentlichkeit an der vollständigen Aufklärung des Vergehens der fahrlässigen schweren Körperverletzung überwiegt sodann offenkundig dasjenige des Beschwerdeführers bezüglich seiner körperlichen Integrität. Unter den dargestellten Umständen erscheint vorliegend die Anordnung der Blut- und Urinprobe und deren Auswertung zur Ermittlung der Sachlage ohne Weiteres als verhältnismässig. 5.3 Dem Gesagten zufolge ergibt sich, dass die körperliche Untersuchung des Beschwerdeführers in Form einer Blut- und Urinprobe rechtmässig angeordnet worden ist. Mithin erweist sich der Antrag, es sei die Rechtswidrigkeit der fraglichen Anordnung und die Unverwertbarkeit der aus der Blut- und

Urinprobe gewonnenen Erkenntnisse festzustellen, als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 6

Abschliessend bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

E. 6.1

Vorliegend fällt auf, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Kostenverlegung den Antrag „unter o/e-Kostenfolge zulasten der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft“ stellt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach Art. 423 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten grundsätzlich vom Bund oder dem Kanton getragen werden, der das Verfahren geführt hat, wobei abweichende Bestimmungen der StPO vorbehalten bleiben. Eine spezielle Regelung, um kostenverursachende Angehörige von Strafbehörden persönlich oder einzelne Amtsstellen mit Kosten etc. zu belasten, enthält die StPO nicht (Schmid / Jositsch, a.a.O., Art. 417 N 4). Hieraus folgt, dass – soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde erfolgreich ist – die Verfahrenskosten und eine allfällige Entschädigung nicht der Staatsanwaltschaft auferlegt werden können, sondern der Staatskasse zu belasten sind (BGer 1B_193/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 3; AppGer BS BES.2022.82 vom 13. Dezember 2022 E. 4).

E. 6.2

Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzulegen (§ 13 Abs. 1 GebT i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT). Zudem sind nach § 3 Abs. 6 GebT Auslagen von pauschal Fr. 50.– zu erheben. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer unterliegt im Wesentlichen. Er obsiegt insofern, als seine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör begründet ist. Vorliegend rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu zwei Dritteln dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Entschädigung für das Beschwerdeverfahren, soweit er obsiegt (Art. 436 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat sich im Beschwerdeverfahren durch einen Anwalt vertreten lassen. Hier erscheint es als angezeigt, die Entschädigung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Rüge der Verletzung der Begründungspflicht – ausgehend von einem Arbeitsaufwand von 1.5 Std. à Fr. 250.–, Auslagen von Fr. 25.– und die Mehrwertsteuer von Fr. 30.80 – auf Fr. 430.80 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Dem Beschwerdeführer ist somit für das Beschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in der vorgenannten Höhe aus der Staatskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.